

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Legden vom 06.12.2018

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen, Anlagen und öffentlichen Spielflächen
- § 4 Werbung, Wildes Plakatieren
- § 5 Tiere
- § 6 Verunreinigungsverbot
- § 7 Abfallbehälter/Sammelbehälter
- § 8 öffentliche Spielflächen
- § 9 Hausnummern
- § 10 Öffentliche Hinweisschilder
- § 11 Brauchtumsfeuer
- § 12 Erlaubnisse, Ausnahmen
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

Präambel

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 2016 (GV NRW S. 1062) und des § 7 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) - in der Fassung vom 18. März 1975 (GV NRW S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. September 2016 (GV NRW S. 790) wird von der Gemeinde Legden als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Legden vom 06.12.2018 für das Gebiet der Gemeinde Legden folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen,

Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
1. Grün-, Erholungs-, und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Haltestellen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen, Abfallbehälter, Sammelcontainer sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen, Lichtzeichenanlagen, Verteiler- und Ampelschaltkästen, Licht- und Leitungsmasten, Briefkästen, Brückengeländer, Türen, Tore, Wände, Mauern und Einfriedungen öffentlicher Gebäude.
- (3) Öffentliche Spielflächen im Sinne dieser Verordnung sind
- Schulhöfe: Schulhöfe bzw. -plätze mit allen zum Schulgelände gehörenden Außenanlagen
 - Kinderspielplätze: ausgewiesene öffentliche Spielplätze
 - Bolzplätze: ausgewiesene öffentliche Bolzplätze u. ä. Spiel- und Sportflächen

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen, in Anlagen und auf öffentlichen Spielflächen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen, Anlagen und öffentlichen Spielflächen

- (1) Die Verkehrsflächen, Anlagen und öffentlichen Spielflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt

1. in den Anlagen, auf Verkehrsflächen und den öffentlichen Spielflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
2. in den Anlagen, auf Verkehrsflächen und den öffentlichen Spielflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
3. in den Anlagen zu übernachten;
4. in den Anlagen, auf Verkehrsflächen und den öffentlichen Spielflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern.
5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden.
6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Anlagen, Verkehrsflächen und den öffentlichen Spielflächen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

§ 4

Werbung, Wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen, in Anlagen und auf öffentlichen Spielflächen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Licht- und Leitungsmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, Geländer, Bänke, Denkmäler, an Türen, Toren, Wänden, Mauern und Einfriedungen öffentlicher Gebäude, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch überkleben, übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise voranzustellen.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Gemeinde genehmigte Nutzungen, für von der Gemeinde konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

- (4) Wer den Verboten der Abs. 1 und 2 zuwider handelt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.

§ 5

Tiere

- (1) Über die Regelungen des Landes-Hundegesetzes NRW hinaus sind Hunde an einer geeigneten, insbesondere reißfesten Leine zu führen
- auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Orteile
 - auf Geh- und Radwegen außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile
- (2) Auf öffentlichen Spielflächen ist das Mitführen von Tieren, insbesondere Hunden, untersagt.
- (3) Wer einen Hund mit sich führt, muss die Gewähr dafür bieten, dass er den Hund jederzeit wirkungsvoll und sicher unter Kontrolle hat und Sorge dafür tragen, dass der Hund andere Personen nicht belästigt oder gefährdet sowie Sachen nicht beschädigt. Der Hundehalter oder die Aufsichtsperson müssen jederzeit Sichtkontakt halten und in der Lage sein, den Hund durch Kommandos zu führen. Bei einem Zusammentreffen mit Menschen oder Tieren ist der Hund je nach Erforderlichkeit so lange bei Fuß zu führen, festzuhalten oder anzuleinen, bis das Zusammentreffen vorüber ist.
- (4) Hunde dürfen außerhalb eines befriedeten Besitztums nicht ohne Aufsicht umherlaufen.
- (5) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (6) Wildlebende Katzen und Tauben dürfen nicht zielgerichtet oder gezielt gefüttert werden.
- (7) Von den Regelungen in Absatz 1 bis 3 und 5 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.

§ 6

Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen, Anlagen und öffentlichen Spielflächen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist.
 3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u. a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Un-

terbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o. ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten.

4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem gemeindlichen Ordnungsamt - außerhalb der Dienststunden der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu machen;
 5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 50 m die Rückstände einzusammeln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 7

Abfallbehälter/Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.
- (3) Die gefüllten Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Ordnung ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so aufzustellen und erforderlichenfalls zu verpacken, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen ist. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden.
- (4) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind vom Bereitsteller unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (5) Die Absätze 1 bis 5 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 8

Öffentliche Spielflächen

- (1) Schulhöfe und die Bolzplätze auf dem Schulgelände sind der Allgemeinheit außerhalb der Schulzeit bis zum Eintritt der Dunkelheit, spätestens jedoch bis 20:00 Uhr zugänglich. Spiele und sportliche Betätigungen sind erlaubt, sofern sie in bestimmten Bereichen nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind. Spiel- und Sportgeräte und –anlagen dürfen nicht anders als bestimmungsgemäß genutzt werden. In der Zeit von Eintritt der Dunkelheit, spätestens von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr ist der Aufenthalt auf Schulhöfen untersagt. Besucher von Veranstaltungen in der Schule oder auf dem Schulgelände sind hiervon ausgenommen.
- (2) Bolzplätze sind der Allgemeinheit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr zugänglich, sofern nicht für einzelne Bolzplätze Altersbeschränkungen bestehen oder aber die Nutzungszeit gesondert eingeschränkt ist. Spiele und sportliche Betätigungen sind erlaubt. Sportgeräte und –anlagen dürfen nicht anders als bestimmungsgemäß genutzt werden.
- (3) Auf Kinderspielplätzen dürfen sich nur Kinder bis zum Alter von 14 Jahren (vollendetes 14. Lebensjahr) aufhalten. Darüber hinaus dürfen sich dort nur die Erziehungsberechtigten oder Aufsichtspersonen anwesender Kinder aufhalten. In der Zeit von 19:00 Uhr bis 06:00 Uhr ist der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen untersagt.
- (4) Das Mitführen und der Verzehr von alkoholischen Getränken jeglicher Art ist auf allen öffentlichen Spielflächen untersagt.
- (5) Das Befahren von Spielplätzen und Bolzplätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art ist untersagt.
- (6) Das Befahren von Schulhöfen mit Kraftfahrzeugen aller Art ist in der Zeit von Eintritt der Dunkelheit, spätestens jedoch von 19:00 Uhr bis 06:00 Uhr untersagt. Besucher von Veranstaltungen in der Schule oder auf dem Schulgelände sind hiervon ausgenommen. Der Schulhof der Brigiden-/Grundschule, Wibbeltstraße 27, darf ganztägig nicht mit Kraftfahrzeugen aller Art befahren werden.
- (7) Auf § 5 Abs. 2 (Mitführen von Tieren) und das Rauchverbot auf dem Schulgelände (Nichtraucherschutzgesetz NRW) wird hingewiesen.
- (8) Von den in den Abs. 1 bis 6 genannten Verboten können auf Antrag in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden. Die Ausnahmegenehmigung ist mindestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung bei der Gemeinde Legden zu beantragen. Sie kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

§ 9

Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom/von der Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gele-

genen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.

§ 10

Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer/innen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der/die Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 11

Brauchtumsfeuer

- (1) Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z.B. Osterfeuer, Martinsfeuer.
- (2) Brauchtumsfeuer sind spätestens 14 Tage vor ihrer Durchführung bei der Gemeinde Legden anzuzeigen. Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten:
 1. Name und Anschrift der Organisation die das Brauchtumsfeuer durchführen möchten,
 2. Name, Anschrift und Alter der verantwortliche(n) Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt(en),
 3. Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
 4. Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen
 5. Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials,
 6. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Handy für Notruf).
- (3) Im Rahmen sog. Brauchtumsfeuer dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichte-

tem/behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden.

- (4) Das Brennmaterial darf erst unmittelbar vor dem Verbrennen zu einem Haufen zusammengebracht werden, da zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Schlagabraum Unterschlupf suchen. Bereits aufgeschichtete Haufen sind zum Schutz der Kleintiere am Tag des Verbrennens umzuschichten.
- (5) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen müssen über ein Mobiltelefon erreichbar sein und dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Das Feuer ist bei einem aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen.
- (6) 1. Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten:
 - a) 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen
 - b) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,
 - c) 50 m von öffentlichen Wege- und Verkehrsflächen,
 - d) 15 m von Gehölzbeständen und Gewässern,
 - e) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
2. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.

§ 12

Erlaubnisse, Ausnahmen

Der/die Bürgermeister/in kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des/der Antragstellers/in die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2;

2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3;
3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens oder der Beseitigungspflicht gem. § 4;
4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung, des Führens und der Fütterung von Tieren gem. § 5;
5. das Verunreinigungsverbot gem. § 6;
6. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll gem. § 7;
7. die Bestimmungen über den Aufenthalt, die Nutzung, das Befahren oder das Mitführen von Alkohol auf öffentlichen Spielflächen gem. § 8;
8. die Hausnummerierungspflicht gem. § 9;
9. die Duldungspflicht gem. § 10

dieser Verordnung verletzt.

- (2) Ordnungswidrig gem. § 17 LImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen über Brauchtumsfeuer gem. § 12 der Verordnung - insbesondere Anzeige, Durchführung, verwendetes Brennmaterial, Mindestabstände - zuwiderhandelt.
- (3) Verstöße gegen die Vorschrift dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 601 zuletzt geändert vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3298) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 14

Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten folgende ordnungsbehördliche Verordnungen der Gemeinde Legden außer Kraft:
 - Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Legden vom 20. Juni 2007

(W:\Word\GD-Bgm\Direktor\Satzung\S_ORDNUNG.DOC)